

Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 Projektaufruf für das Programmjahr 2020

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen Wohlstand und Beschäftigung gesichert und mit Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden.

Mit dem Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 hat der Bund beschlossen, bereits im Jahr 2020 im engen Kontext der Städtebauförderung zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Bewilligungsvolumen des Investitionspakts für Schleswig-Holstein beträgt für das Programmjahr 2020 rd. 6,107 Mio. Euro an Bundes- und Landesmitteln.

Um die wichtigen Impulse zeitnah setzen zu können, erfolgt einmalig eine gegenüber der Städtebauförderung verkürzte dreijährige Programmlaufzeit sowie eine erhöhte Finanzierungsbeteiligung des Bundes (75 %) unter Beteiligung des Landes (15 %).

Zudem plant der Bund, den Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten in den kommenden Haushaltsjahren bis 2024 fortzuführen. Ab 2021 ist mit dem üblichen Durchführungszeitraum von bis zu fünf Jahren zu rechnen.

Die Projektförderung erfolgt als Zuschuss. Dieser beträgt bis zu 90 % der nicht durch Einnahmen gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsempfängerin ist die Gemeinde. Sie kann die Zuwendung einschließlich des pflichtigen gemeindlichen Eigenanteils unter Einhaltung der Förderbedingungen auch an Dritte weitergeben.

Dieser Projektaufruf dient der Auswahl der Maßnahmen für das Programmjahr 2020.

Die für die Durchführung des Förderprogramms Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten maßgebende Verwaltungsvereinbarung 2020 ist noch nicht abgeschlossen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die gemeinsame Förderung durchgeführt wird. Dieser Projektaufruf erfolgt daher vorbehaltlich des Abschlusses der betreffenden Verwaltungsvereinbarung.

Ziele des Programms

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration sowie der sozialen, physischen und psychischen Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern und Kommunen. Eine Erneuerung kommunaler Sportstätten bildet einen zentralen Ansatzpunkt, um diese Ziele gebündelt zu unterstützen. Der Investitionspakt Sportstätten 2020 hat das Ziel, diese Einrichtungen der Sportinfrastruktur umfassend

so zu qualifizieren, dass sie als Teil der sozialen Infrastruktur zu Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier werden. Verfügbare, baulich gut ausgestattete und barrierefreie Sportanlagen sind als Teil der Daseinsvorsorge unerlässlich. Sie sind damit ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

Der Investitionspakt Sportstätten ergänzt die Städtebauförderung und verfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Barrierefreiheit folgende Ziele:

- Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen,
- Förderung der Gesundheit der Bevölkerung,
- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Fördergrundlagen

Die Förderung erfolgt in Anwendung der zwischen Bund und Ländern zu schließenden Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) (VV-K zu § 44). Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein entscheidet als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes auf Basis dieses Projektauftrags.

Fördergegenstand, förderfähige Maßnahmen

Die Mittel sind vorrangig für einen Einsatz innerhalb der Fördergebiete der Bund-Länderprogramme der Städtebauförderung sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung vorgesehen. Gefördert werden Einzelprojekte (keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen), die als Maßnahme im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept für die städtebauliche Gesamtmaßnahme enthalten sind oder sich aus der Zielsetzung dieses Entwicklungskonzeptes ableiten lassen. Folglich kommen nur Projekte in Betracht, für die bereits ein von der Gemeinde beschlossenes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept vorliegt, das den Anforderungen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR SH) entspricht und auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Fördergebiet umfasst.

Abweichend hiervon kann in begründeten Einzelfällen der Fördermitteleinsatz auch für Einzelprojekte, die nicht in einem Fördergebiet der Städtebauförderung oder in einem Untersuchungsgebiet zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung liegen, erfolgen. Hierfür ist der besondere Bedarf zur Förderung der Sportstätte bezogen auf die Ziele des Investitionspaktes Sportstätten darzustellen. Ein besonderer Bedarf liegt beispielsweise dann vor, wenn eine formale Gebietsausweisung aufgrund der geografischen Lage

der Sportstätte unverhältnismäßig wäre. Voraussetzung ist weiter eine städtebauliche Gesamtstrategie oder eine vergleichbare integrierte Planung der Gemeinde. Hierzu zählen u. a. alle informellen und formellen Planungen der Gemeinden wie beispielsweise Sportentwicklungspläne und Demografie-Konzepte.

Zuwendungsfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten (gedeckt oder im Freien) sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau zuwendungsfähig. In begründeten Ausnahmefällen sind darüber hinaus auch Neubauten innerhalb eines aktuellen Fördergebietes der Städtebauförderung zuwendungsfähig, insbesondere, wenn in wachsenden Gemeinden oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen.

In einem angemessenen Umfang können auch für die Maßnahmen erforderliche investitionsvorbereitende Maßnahmen, wie Planungs- und Beratungsleistungen oder eine Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie investitionsbegleitende Maßnahmen förderfähig sein.

Gefördert werden Maßnahmen mit förderfähigen Ausgaben von mehr als 50.000 € (Bagatellgrenze).

Der Investitionspakt Sportstätten unterstützt Gemeinden bei Maßnahmen, die dem gesellschaftlichen Zusammenhalt, der sozialen Integration und der Gesundheit der Bevölkerung dienen. Ziel ist mithin eine Förderung des Breitensportes, der unter anderem einer breiten Öffentlichkeit, insbesondere den Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers offensteht.

Daher sind nicht förderfähig:

- Sportstätten, die überwiegend oder ausschließlich dem Profisport zur Verfügung stehen,
- Sportstätten, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden. Sportstätten, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben (z. B. Kur- und Erlebnisbäder) oder in überwiegendem Umfang durch professionelle Sportlerinnen und Sportler genutzt werden,
- Reine Schulsportstätten (Ausnahme: Sicherstellung einer außerschulischen Öffnung für die breite Öffentlichkeit),
- Gebäudeteile, die ausschließlich für Gastronomie genutzt werden (z. B. Sportbars) und deren Stellplätze,
- Grunderwerb,
- Mobile Ausstattung und Mobiliar.

Maßnahmen, die auf anderen landesgesetzlichen Bestimmungen, aus anderen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes SH oder über die Richtlinie über die Förderung

von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein (Sportstättenförderungsrichtlinie) gefördert werden oder nach den StBauFR SH förderfähig wären, sind im Rahmen des Investitionspaktes Sportstätten nicht zuwendungsfähig. Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen wurden.

Auswahlkriterien

- Innerhalb eines Fördergebiets der Städtebauförderung: Ableitung aus einer bestehenden integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung (IEK)
- Außerhalb eines Fördergebiets der Städtebauförderung: Begründung des besonderen Bedarfs in Bezug auf die Ziele des Investitionspaktes und Darlegung der städtebaulichen Gesamtstrategie oder einer vergleichbaren integrierten Planung
- Beitrag zu den Zielen des Investitionspaktes Sportstätten
- Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes und der Barrierefreiheit

Abrechnung der Maßnahmen

Aufgrund der verkürzten Programmlaufzeit für das Programmjahr 2020 auf drei Jahre sind Maßnahmen des Investitionspaktes Sportstätten 2020 bis spätestens zum 31.12.2026 abzurechnen.

Anträge

Der Investitionspakt Sportstätten ergänzt die Städtebauförderung. Daher sind antragsberechtigt, Gemeinden, die aktuell mit einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Städtebauförderungsprogramm des Landes aufgenommen sind.

Projektanmeldungen für das Programmjahr 2020 sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks vollständig und fristgerecht

bis zum 15.10.2020

(Posteingang)

bei dem

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 51
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

einzureichen. Die Frist ist ebenfalls gewahrt, wenn bis zu dem genannten Datum dem MLIG in Ergänzung der Papierfassung eine digitale Fassung des vollständigen Antrages nebst Anlagen an folgende Adresse:

IV51Postfach@im.landsh.de

zugeht. Die Papierfassung ist dann unverzüglich nachzureichen.

Bitte fügen Sie eine Projektbeschreibung bei, die auch Ausführungen zu dem Beitrag zu den Zielen des Investitionspaktes Sportstätten enthält. Nennen Sie die voraussichtlichen Gesamtkosten, den aus Ihrer Sicht möglichen Umsetzungszeitraum und die Verankerung des Projekts in Ihrem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept bzw. in Ausnahmefällen in einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder einer vergleichbaren integrierten Planung. Vorrangig berücksichtigt werden Vorhaben, die eine im Sinne des Investitionspaktes Sportstätten zügige Umsetzung, insbesondere einen schnellen Baubeginn, erwarten lassen. Beizufügen ist auch ein Grundsatzbeschluss der Gemeinde. Dieser kann bis zum 31.10.2020 nachgereicht werden.

Die Einreichung mehrerer Projektvorschläge ist möglich. Sofern mehrere Vorschläge eingereicht werden, sind diese zu priorisieren.

Die Begleitinformationen sind in elektronischer Form auszufüllen und frei zu schalten.

Das Förderprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Der Antragsvordruck kann demnächst auch auf der [Internetseite des MILIG](#) heruntergeladen werden.